

## **Gebührenordnung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Gebührenordnung Bewohnerparken)**

vom 26.09.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  1. die den Antrag gestellt hat;
  2. welche die Gebühren durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und –schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (4) Pro Bewohnerparkausweis wird nur ein Kennzeichen eingetragen.

### **§ 3 Gebührenzeitraum**

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

### **§ 4 Gebührenehöhe**

(1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90,00 €.

(2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 58,00 €.

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 23 € zuzüglich 4,50 € Auslagererstattung erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Der Bewohnerparkausweis soll nach Zahlungseingang der Gebühren ausgehändigt werden.

(4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

(5) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 26.09.2023

Joithe  
Bürgermeister